



An den Grossen Rat

20.5093.02

WSU/P205093

Basel, 8. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. April 2020

Interpellation Nr. 23 Oliver Bolliger betreffend „Bereitstellung von Kapazitäten für die Unterbringung von Flüchtlingen von den griechischen Inseln sowie der türkisch-griechischen Grenzregion im Kanton Basel-Stadt“; schriftliche Beantwortung

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. März 2020)

Die Situation der geflüchteten Menschen und Familien auf den griechischen Inseln und an der türkisch-griechischen Grenze ist eine humanitäre Katastrophe - Tausende Flüchtlinge müssen derzeit in der Kälte ausharren. Die Situation hat sich durch die Öffnung der türkischen Grenze zur EU drastisch verschärft und in den letzten Tagen ist die Situation vollständig eskaliert. Die griechischen Einsatzkräfte und die Küstenwache drängen die Flüchtlinge mit Tränengas, Wasserwerfern und scharfer Munition zur Grenze zurück und die türkische Polizei verriegelt ihrerseits die Grenze. Zudem verüben faschistische Banden Gewalt gegenüber Flüchtlingen, Nichtregierungsorganisationen und Journalist*innen.

Die Menschen auf der Flucht (aus Syrien, Irak, Iran, Afghanistan und der Türkei) werden zwischen den diktatorischen Regimes dieser Region und der katastrophalen Abwehrpolitik der EU und der Frontex aufgerieben. Die Situation der Flüchtlinge ist menschenunwürdig und schlicht eine grosse Schande. Sie zeigt das Totalversagen der europäischen Abschottungspolitik. Die Schweiz hat eine Mitverantwortung, in-dem sie die offizielle EU-Politik mitträgt und sich nur sehr zögerlich an Lösungen für sichere Fluchtwege einsetzt.

Die Menschenrechte und das Recht auf Asyl werden mit Füßen getreten und die Lebensbedingungen der Menschen auf der Flucht sind sehr prekär und unmenschlich. Die Rechte der Kinder werden ignoriert und es braucht nun dringend Soforthilfe von der EU und der Schweiz. Den geflüchteten Menschen muss Schutz gewährt werden und die Lager sind aufzulösen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Kapazitäten im Asylbereich kann der Kanton Basel-Stadt zur Aufnahme von Flüchtlingen, die sich an der türkisch-griechischen Grenze bzw. in den Flüchtlingscamps auf den Inseln befinden, zur Verfügung stellen?
2. Innert welcher zeitlichen Frist ist der Kanton Basel-Stadt in der Lage, diese Kapazitäten bereit zu stellen?
3. Besteht die Möglichkeit, dass der Zivilschutz Basel-Stadt unterstützend bei den diesbezüglichen Aufgaben beauftragt werden kann?
4. Befürwortet die Regierung des Kantons Basel-Stadt über das Resettlement-Verfahren eine direkte Aufnahme von den besonders verletzlichen Personen aus der Grenzregion und den La-

- gern auf Samos oder Lesbos dem Bund anzubieten und somit zu sicheren Fluchtwegen beizutragen?
5. Ist die Regierung bereit, die Aufnahme von geflüchteten Familien aus den Flüchtlingslagern der griechischen Inseln auch ohne Zustimmung des Bundes zu ermöglichen?
 6. In welcher Form interveniert der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beim Bund, damit die Schweiz einen sofortigen solidarischen Beitrag zur Flüchtlings-krise und für sichere Fluchtwegen beiträgt?
 7. Wie beteiligt sich der Kanton Basel-Stadt mit Hilfsgüterleistungen bzw. finanzieller Unterstützung an die diversen Hilfswerke und NGOs, welche in Griechenland und an der türkischen Grenze zu Syrien tätig sind?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die Berichte über die Lage in den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln sind alarmierend. Der drohende Ausbruch von Covid-19 verschärft die Situation zusätzlich. Nebst den besonders verletzlichen Gruppen der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA), der allein reisenden Frauen und gesundheitlich geschwächten Personen kommen zusätzlich die Corona-Risikogruppen der älteren und vorerkrankten Menschen dazu.

Der Regierungsrat begrüsst die Initiative des Bundesrats, im Rahmen des Dublinverfahrens UMA aus Griechenland aufzunehmen, die einen familiären Bezug in der Schweiz nachweisen können. Er erachtet diese Massnahme aber angesichts der Notlage als nicht ausreichend und prüft, sich auf Bundesebene für ein erweitertes Engagement der Schweiz einzusetzen.

Bis die Corona-bedingten Reise-Einschränkungen EU-weit wieder aufgehoben werden, sind sämtliche UNHCR Resettlement-Programme für Geflüchtete aus Drittstaaten ausgesetzt sowie das Relocation-Programm der EU für eine Umverteilung von Geflüchteten innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz erschwert umsetzbar. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich entsprechend auf eine normalisierte Lage, deren Eintreten vorerst nicht prognostiziert werden kann. Solange in Europa die Corona-Krise andauert, macht es wenig Sinn, Vorstösse zur Aufnahme von Flüchtlingen beim Bund vorzunehmen.

Die Situation an der türkisch-griechischen Grenze hat sich laut Medienberichterstattung unterdessen beruhigt. Stand 31. März 2020 wird nur noch von wenigen Hundert Verbleibenden in der Grenzregion berichtet. Die Türkei hat in den vergangenen Tagen Tausende blockierter Menschen in Bussen ins Landesinnere zurückgebracht.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Welche Kapazitäten im Asylbereich kann der Kanton Basel-Stadt zur Aufnahme von Flüchtlingen, die sich an der türkisch-griechischen Grenze bzw. in den Flüchtlingscamps auf den Inseln befinden, zur Verfügung stellen?

Die Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit BAG während der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemiengesetz müssen sowohl in den Bundeszentren als auch in den kantonalen Asylstrukturen eingehalten werden. Die Sozialhilfe hat die Belegung in den Asyl-Liegenschaften entsprechend angepasst. Sobald die internationalen Reisebeschränkungen aufgehoben werden, erwartet Basel-Stadt die Zuweisung einer Gruppe von 20 Resettlement-Flüchtlingen aus dem Libanon. Nach Abzug der Unterbringungsplätze für diese Gruppe und den üblichen Zuweisungen wären derzeit noch ausreichend Reserveplätze vorhanden, um innert kurzer Frist, das heisst innerhalb von 4 bis 6 Wochen, eine Flüchtlingsgruppe von rund 30 Personen aufzunehmen. Wären dies vor allem besonders verletzliche Personen, die in einer ersten Phase intensive Betreuung

brauchen, müsste voraussichtlich zusätzliches Betreuungspersonal rekrutiert werden. Die Erfahrungen mit den Resettlement-Gruppen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, wie wichtig eine qualifizierte Begleitung ist, speziell im Zusammenhang mit sozialer und beruflicher Integration.

Frage 2: Innert welcher zeitlichen Frist ist der Kanton Basel-Stadt in der Lage, diese Kapazitäten bereit zu stellen?

Siehe Beantwortung Frage 1

Frage 3: Besteht die Möglichkeit, dass der Zivilschutz Basel-Stadt unterstützend bei den diesbezüglichen Aufgaben beauftragt werden kann?

In der kantonalen Notfallplanung Asyl werden drei Szenarien unterschieden: die normale Lage, die besondere Lage und die ausserordentliche Lage (Notlage). In der normalen Lage ist in Basel-Stadt die Sozialhilfe mit der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten beauftragt. Die besondere Lage tritt dann ein, wenn dem Kanton innert kurzer Frist so viele Asylsuchende zugewiesen werden, dass eine Unterbringung in Liegenschaften nicht mehr möglich ist. In diesem Fall wird als temporäre Überbrückung eine erste unterirdische Zivilschutzanlage (90 Plätze) mit externer Betreuungsfirma in Betrieb genommen. Je nach weiterem Verlauf können weitere folgen.

Die kantonale Zivilschutzorganisation (ZSO) wird erst im Fall einer ausserordentlichen Lage für die Betreuung von Geflüchteten einbezogen. Stellt der Regierungsrat den Notfall Asyl fest, hat der Kantonale Krisenstab die Kompetenz, Einsatzprioritäten betreffend Personen und Mittel der ZSO bei der Bewältigung des Notfalls festzusetzen, immer unter der Voraussetzung, dass die Betreuung nicht von der Sozialhilfe oder von Dritten übernommen werden kann.

Frage 4: Befürwortet die Regierung des Kantons Basel-Stadt über das Resettlement-Verfahren eine direkte Aufnahme von den besonders verletzlichen Personen aus der Grenzregion und den Lagern auf Samos oder Lesbos dem Bund anzubieten und somit zu sicheren Fluchtwegen beizutragen?

Der Regierungsrat befürwortet die Aufnahme von Resettlement-Gruppen des UNHCR so wie auch die Aufnahme von Geflüchteten aus dem EU Relocation-Programm ausdrücklich. Er hatte angesichts der Notlage auf blockierten Seenotrettungsschiffen im Mittelmeer (Winter 2018/2019) und der dramatischen Zuspitzung der Lage in Libyen (Sommer 2019) dem Bund angeboten, 30 zusätzliche Flüchtlinge ausserhalb des Verteilschlüssels aufzunehmen. In beiden Fällen hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) das humanitäre Engagement des Regierungsrates zwar gewürdigt, aber mit Bezug auf die vom Bundesrat verabschiedete Resettlement-Politik abgewiesen.

Frage 5: Ist die Regierung bereit, die Aufnahme von geflüchteten Familien aus den Flüchtlingslagern der griechischen Inseln auch ohne Zustimmung des Bundes zu ermöglichen?

Für die Aufnahme von Flüchtlingen in der Schweiz ist der Bund zuständig. Der Regierungsrat legt Wert darauf, die klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu berücksichtigen und ein koordiniertes Vorgehen unter Führung des Bundes zu respektieren. Ein kantonaler Alleingang bei der Aufnahme von Flüchtlingen wäre auch rein technisch nicht möglich. Selbst wenn ein Kanton bereit wäre, für sämtliche Kosten einer Flüchtlingsgruppe aufzukommen: die Einreise über ein humanitäres Visum im Einzelfall kann nur über die zuständigen Bundesstellen organisiert und der Aufenthalt in der Schweiz nur über den Bund legalisiert werden.

Frage 6: In welcher Form interveniert der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beim Bund, damit die Schweiz einen sofortigen solidarischen Beitrag zur Flüchtlings-krise und für sichere Fluchtwege beiträgt?

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, begrüsst der Regierungsrat die Resettlement-Politik des Bundes sowie das Engagement der Schweiz in Griechenland (Entsendung von Fachexperten, Unterstützung von NGO's, Materiallieferungen in Flüchtlingslager, Übernahme von UMA). Die Massnahmen sind aber angesichts der katastrophalen Versorgungslage in den Camps auf den griechischen Inseln, die sich mit der Gefahr eines Ausbruchs von Covid-19 noch zusätzlich verschärft hat, nicht ausreichend. Beispielsweise greift die humanitäre Aktion, dass die griechischen Behörden Dossiers von UMA mit familiären Beziehungen in der Schweiz dem SEM zur Prüfung zuweisen können, zu kurz und bedingt akribische Einzelfallabklärung. Für UMA in den Flüchtlingslagern auf den Inseln kommt sie nicht zum Tragen; UMA sind in den Hot Spots auf den Inseln, weil ihre Asylbefragung noch nicht stattgefunden hat. Ihr Transfer aufs Festland findet erst nach der Befragung statt. Es gibt für sie noch kein Dossier, über das ein familiärer Bezug in die Schweiz nachgewiesen werden könnte.

Für ein effektiveres Vorgehen, das der Dringlichkeit der Situation gerecht würde, müsste die neuerliche Teilnahme der Schweiz an EU Relocation-Programmen angeregt werden. Unter Relocation ist die Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen von einem Staat der Europäischen Union in einen anderen Staat der Europäischen Union zu verstehen. Die Schweiz ist hier nicht aufgenommen und hat sich bereits an solchen Programmen beteiligt. Im Jahr 2015 hatte der Bundesrat entschieden, sich mit der Aufnahme von 1'500 Personen am damaligen Relocation-Programm zu beteiligen. Relocation ist ein solidarisches Programm, da es auf die Entlastung einzelner Mitgliedstaaten, insbesondere derer, die an den europäischen Außengrenzen gelegen sind, abzielt. Eine neuerliche Teilnahme der Schweiz an Relocation-Programmen würde eine gruppenweise Aufnahme von UMA und anderen besonders verletzlichen Personen direkt aus den Flüchtlingslagern auf den Inseln ermöglichen. Deutschland und andere EU-Staaten wie Frankreich, Irland, Portugal und Finnland haben sich Mitte März 2020 beispielsweise geeinigt, besonders schutzbedürftigen Kinder baldmöglichst aus den Insellagern zu evakuieren. Die Koordination dieser Massnahme wird von der Europäischen Kommission wahrgenommen.

Der Regierungsrat ist bereit, über seine Vertretungen in der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und in Gremien wie dem Schweizerischen Städteverband und der Tripartiten Konferenz (TK) diese Positionen zeitnah einzubringen und gegenüber dem Bund zu vertreten.

Frage 7: Wie beteiligt sich der Kanton Basel-Stadt mit Hilfsgüterleistungen bzw. finanzieller Unterstützung an die diversen Hilfswerke und NGOs, welche in Griechenland und an der türkischen Grenze zu Syrien tätig sind?

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit hat der Kanton Basel-Stadt in den letzten Jahren verschiedene Projekte im Kontext der Flüchtlingskrise in und rund um Syrien unterstützt. Berücksichtigt wurden Projekte in Syrien selber, in der Türkei, in Palästina oder dem Libanon. Projekte in Griechenland oder an der türkischen Grenze zu Syrien gehören bisher noch nicht dazu.

Gemäss § 3 Abs. 6 Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 19. August 2014 (SG 561.120) können in ausserordentlichen Fällen Mittel aus dem Swisslos-Fonds für Direkthilfe bei Naturkatastrophen ausgerichtet werden. Angesichts der ausserordentlichen Notlage in den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln prüft der Regierungsrat die Möglichkeit, diese Bestimmung ausnahmsweise auf eine humanitäre Katastrophe anzuwenden. Solange keinerlei Reisemöglichkeiten bestehen, könnten eventuell auf diesem Weg über Mittel

aus dem Swisslos Fonds oder über andere Geldmittel die wenigen noch verbleibenden NGO auf den griechischen Inseln unterstützt und mit der Lieferung von dringlich benötigten Gütern ein Beitrag zur minimalen Existenzsicherung der Menschen in den Flüchtlingslagern geleistet werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin